

# GL\_GERICHTE VG.2018.00076 vom 4. Oktober 2018

GL Gerichte, 2018-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_VG.2018.00076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2018.00076)

FR: GL\_GERICHTE VG.2018.00076 du 4 octobre 2018

IT: GL\_GERICHTE VG.2018.00076 del 4 ottobre 2018

## Regeste

Sozialversicherung - Erwerbsausfallentschädigung

## Erwägungen

### E. 4

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin hat sie das der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zugrunde gelegte Einkommen nicht in sachlich richtiger Weise festgesetzt.

### E. 4.1

Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung nur vorgeburtliches Einkommen zugrunde zu legen ist. Entsprechend ordnet Art. 16e Abs. 2 EOG an, dass für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielte Erwerbseinkommen massgebend ist. Da der Anspruch auf die Entrichtung der Mutterschaftsentschädigung mit der Niederkunft entsteht (Art. 16c Abs. 1 EOG), kann somit einzig vorgeburtliches Einkommen für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung herangezogen werden. Würde hingegen, wie dies die Beschwerdegegnerin geltend macht, bei selbständig erwerbenden Müttern immer das Kalenderjahr der Geburt des Kindes der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zugrunde gelegt, würde zum einen jeweils die Dauer des Mutterschaftsurlaubs, in welchem die Mutter nicht zu arbeiten hat, in die Berechnung miteinbezogen, was die Mutterschaftsentschädigung generell kürzen würde. Überdies müsste bei dieser Festsetzung der Mutterschaftsentschädigung die errechnete Mutterschaftsentschädigung als solche in die Berechnung miteinbezogen werden, da diese im Berechnungsjahr anfallendes Ersatzeinkommen für die Dauer des Mutterschaftsurlaubes darstellt. Eine solche Vorgehensweise wäre als nicht zielführend zu bezeichnen. Weiter würde bei einem solchen Vorgehen auch die nach der Beendigung des Mutterschaftsurlaubs allenfalls reduzierte Arbeitstätigkeit und damit einherkommend der reduzierte Verdienst im Rahmen der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung berücksichtigt. Da insbesondere selbständig erwerbstätige Frauen ihre Arbeitstätigkeit nach der Geburt eines Kindes aufgrund der für das Kind anfallenden Betreuungsarbeiten vermehrt massgeblich reduzieren, würde dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von selbständig- und unselbständig erwerbstätigen Müttern führen. Daraus erhellt, dass für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung nicht auf nach der Geburt erzieltetes Einkommen und damit nicht auf das im Geburtsjahr erzielte Einkommen abzustellen ist, sondern nur der vorgeburtliche Verdienst massgebend sein kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch betreffend die Frage, ob die Voraussetzungen für die Entrichtung der Mutterschaftsentschädigung vorliegen, einzig der Zeitpunkt der Geburt des Kindes

massgebend ist. Dabei wird nicht verlangt, dass die Mutter nach der Geburt des Kindes ihre Arbeitstätigkeit wieder aufnimmt (BGE 133 V 73 E. 4.1 = Pra 2008 Nr. 10). Damit wird auch hier an vorgeburtliche Umstände angeknüpft, was sachrichtig ist. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, dass nach Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV bei selbständig Erwerbenden für die Berechnung der Beiträge immer das Kalenderjahr massgebend sei, zielt dabei ins Leere. Richtig ist, dass die Beschwerdegegnerin für die Berechnung der ihr zu entrichtenden Beiträge auf das Kalenderjahr abzustellen hat. Damit wird aber die Frage der Berechnung der an die Beschwerdegegnerin zu entrichtenden Beiträge und nicht die Frage der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung geregelt. Somit kann aus Art. 22 Abs. 1 und 2 AHVV nicht entgegen dem Wortlaut von Art. 16e Abs. 2 EOG, welcher das vor dem Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielte Erwerbseinkommen als massgebend bezeichnet, geschlossen werden, bei selbständig erwerbenden Frauen sei dies das Kalenderjahr der Niederkunft. Stattdessen ist für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung entsprechend den einschlägigen Rechtsgrundlagen und der darauf ergangenen Rechtsprechung einzig auf das vorgeburtliche Einkommen abzustellen (vgl. E. II/2 vorne).

#### **E. 4.2**

Das von der Beschwerdegegnerin der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zugrunde gelegte definitive Einkommen des Steuerjahrs 2015 stellt das von der Beschwerdeführerin im ganzen Geburtsjahr des Kindes erzielte Einkommen dar. Damit wird nicht nur vorgeburtliches Einkommen der Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zugrunde gelegt, was nach dem Dargelegten unzulässig ist, womit die Beschwerdeführerin sich zu Recht gegen die vorinstanzliche Rückerstattungsverfügung wehrt. Auch die Beschwerdeführerin anerkennt, dass sie einer Rückerstattungspflicht unterliegt, sollte ihr eine zu hohe Mutterschaftsentschädigung ausbezahlt worden sein. Ob eine Rückerstattung zu erfolgen hat, bestimmt sich gestützt auf die gesetzesmässige Berechnung der Mutterschaftsentschädigung. Dabei stellt sich die Frage, wie das vorgeburtliche Einkommen der Beschwerdeführerin zu bestimmen ist. Welches das massgebende vorgeburtliche Einkommen darstellt, ist gesetzlich nicht abschliessend geregelt. Bei der Festsetzung des vorgeburtlichen Einkommens kommt der Beschwerdegegnerin als für die Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zuständige Verwaltungsbehörde ein Ermessen zu, solange ausschliesslich vor der Geburt erzieltes Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt wird. Nach dem Dargelegten könnte die Beschwerdegegnerin auf das im dem Geburtsjahr vorangehenden Kalenderjahr, vorliegend also im Jahr 2014, erzielte Einkommen abstellen. Die entsprechenden Zahlen liegen vor. Zulässig wäre es aber auch das im Geburtsjahr bis zur Geburt erzielte Einkommen zu berücksichtigen und auf ein Jahr hochzurechnen. Bei einer solchen Vorgehensweise müsste die Beschwerdegegnerin unter Mitwirkung der Beschwerdeführerin bestimmen, welcher Anteil des im Jahr 2015 erzielten Einkommens vor der Geburt erzielt wurde.

#### **E. 4.3**

Sodann ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin im Steuerjahr 2015 nicht nur selbständig, sondern auch unselbständig erwerbstätig war. Nach Art. 8 EOV wird die gesamte Entschädigung auf Grund der Summe der Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit berechnet, welche nach Art. 4 – 7 EOV bestimmt werden. Entsprechend erfolgt gemäss Rz. 1090 KSE MSE bei Frauen, die gleichzeitig unselbständig und selbständig erwerbend sind, die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen

Einkommens sinngemäss nach den Rz. 5050 – 5054 der Wegleitung zur Erwerbersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft vom 1. Juli 2005, Stand 1. Februar 2015 (WEO). Nach Rz. 5050 WEO wird das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen der Personen, die gleichzeitig unselbständig- und selbständigwerbend sind, ermittelt, indem die auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit zusammengezählt werden. Damit hat die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Neuberechnung der Mutterschaftsentschädigung neben dem mit der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen auch die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. Juni 2018 ist aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zwecks Vornahme einer gesetzesmässigen Berechnung der Mutterschaftsentschädigung zurückzuweisen. III. 1. Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 1 EOG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG) . Dabei erweist sich vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) als angemessen. 2. Gegen diesen Entscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.